

**VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN BEREICHEN MIT PARKUHREN UND
PARKSCHEINAUTOMATEN IN DER STADT BAD TÖLZ
(PARKGEBÜHRENORDNUNG)**

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 Sätze 8 und 10 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (GVBl. I S. 837)-neueste Fassung- i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 06. Juni 1981 (BayRS 9210-7-I) - neueste Fassung - folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

In der Stadt Bad Tölz sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der Parkuhren oder an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

§ 2 Höchstparkdauer/Parkgebühren

Für die Benutzung der Parkuhren und Parkscheinautomaten wird eine Parkgebühr von mindestens DM 0,50 je Stunde erhoben. Die Parkdauer beträgt höchstens 4 Stunden.

§ 3 Höchstparkdauer/Parkgebühr

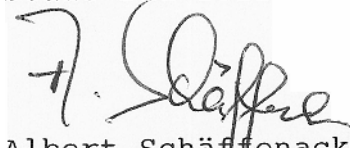
Die Straßenverkehrsbehörde kann in kann in Einzelfällen die Höchstparkdauer in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 26.07.1995

Stadt Bad Tölz


Albert Schaffenacker
1. Bürgermeister